

INHALT

Umgang mit Feuerwehrschlüsseldepots (Hinweise zu Ausführung und Gefahrerhöhung)

Die D&O-Versicherung – Wandel vom weichen zum harten Markt?

Aktuelle Entwicklungen in der D&O-Versicherung

Kontakt



Umgang mit Feuerwehrschlüsseldepots (Hinweise zu Ausführung und Gefahrerhöhung)

Allgemein

Feuerwehrschlüsseldepots (kurz: FSD), früher auch Feuerwehrschlüsselkasten genannt, sollen dazu dienen, berechtigten Rettungskräften mit den darin aufbewahrten Schlüsseln den gewaltfreien Zugang zu einem Objekt zu ermöglichen. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass keine wertvolle Zeit mit dem Aufbrechen von Türen, etc. verloren geht. Andererseits wird dadurch auch der Aufbruchschaden selbst vermieden, für den das Unternehmen selbst aufkommen müsste.

Regelmäßig befindet sich das FSD an einem für die Rettungskräfte bekannten, jedoch auch häufig frei zugänglichen Ort, außerhalb der versicherten Objekte. Die im FSD befindlichen Schlüssel sind bedingt durch die spezielle Form der Aufbewahrung gegen unbefugten Zugriff geschützt und überwacht; vor allem aber sind sie bei einer Brandmeldung

für die Feuerwehr schnell erreichbar. Es sollte natürlich sichergestellt werden, dass die Feuerwehr auch Kenntnis über diese Vorrichtung hat und die Anwendung im Schadenfall abgestimmt wurde. Sinnvoll sind deshalb regelmäßige Übungen mit der zuständigen Feuerwehr, in denen auch der Umgang mit den FSD geprobt wird.

Klassifizierung von Schlüsseldepots

Das FSD sollte vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sein. Hier empfiehlt der VdS (VdS Schadenverhütung GmbH) anerkannte Systeme für FSD. Diesen Empfehlungen folgen im Regelfall auch die Versicherer. Je nach der Wertigkeit der zu deponierenden Schlüssel unterscheiden die VdS-Richtlinien VdS 2105 hinsichtlich der Klassifizierung in die drei Ausführungsarten SD 1 bis SD 3:

SD 1

Hierbei handelt es sich um „einfachere“ Behältnisse für den Einsatz im Außenbereich. Aufgrund des gebotenen Schutzgrades können darin Schlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu Gebäuden ermöglichen, also z.B. Schlüssel für Toranlagen oder Schranken. Das FSD ist nicht an eine Gefahrenmeldeanlage (z.B. Einbruch-, Brandmeldeanlage) ange-

schlossen.

SD 2

Diese, im Vergleich zum SD 1 höherwertigeren Behältnisse, finden Einsatz in oder an einer Gebäudeaußenwand. Die darin deponierten Schlüssel ermöglichen den Zugang zu Bereichen ohne höhere sicherheitsrelevante Bedeutung, wie z.B. Park - oder Treppenhäuser. Eine Überwachungsmaßnahme für das FSD ist nicht vorgesehen. Allerdings ist das SD 2 mit einer Brandmeldeanlage verbunden. Die elektromechanische Verriegelung der Außentür lässt sich nur öffnen, wenn zuvor durch die Brandmeldeanlage eine Freischaltung in Form eines Alarms erfolgt. Der Alarm kann aber auch von der Feuerwehr mittels eines Freischaltelements manuell ausgelöst werden. Die Innentür wird mit einem Schlüssel geöffnet, der bei der Feuerwehr deponiert ist.

SD 3

An Behältnisse dieser Kategorie sind besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Ausführungen und die Anbringung gestellt. Das Behältnis ist an einer massiven Gebäudeaußenwand fest einzubauen. Das bedeutet, dass Behältnisse der Kategorie 3 rundum von

Mauerwerk umschlossen, bzw. bohrgeschützt sein müssen. Die in einem solchen Behältnis aufbewahrten Schlüssel ermöglichen den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Das SD3 ist mit einer Brandmeldeanlage und zusätzlich mit einer Einbruchmeldeanlage verbunden, um unbefugte Zutrittsversuche zu erkennen.

Gefahrerhöhung in der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung

Die Deponierung von Schlüsseln in einem FSD stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen dar. In Abhängigkeit davon, welche Art von Schlüssel von der Feuerwehr als Zugangsmöglichkeit gefordert wird, empfiehlt es sich deshalb mit dem Versicherer abzustimmen, welcher der genannten Sicherheitskategorien das FSD entsprechen muss.

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass FSD existieren, die im Hinblick auf die Aufbewahrung der darin befindlichen Schlüssel vom Schutzgrad nicht geeignet sind. Das sollte geprüft und geändert werden, da ansonsten der Versicherungsschutz in der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung gefährdet sein kann.

Neuinstallation Schlüsseldepot

Grundsätzlich ist es sinnvoll eine Abstimmung mit dem Versicherer vor der Installation des FSD herbeizuführen. Erfahrungsgemäß fordert die Versicherungswirtschaft in der Regel VdS-zertifizierte FSD. Da aber von Errichterfirmen auch FSD angeboten werden, die nicht VdS-zertifiziert sind, empfiehlt es sich, im Voraus Klarheit herzustellen, um in einem möglichen Versicherungsfall Auslegungsdiskussionen zu vermeiden.

Altbestand vorhandenes Schlüsseldepot

Auch für bereits bestehende Schlüsseldepots empfiehlt es sich, diese gegenüber dem Versicherer zur Anzeige zu bringen. Teilweise enthalten Versicherungsverträge Regelungen, die an Schlüsseldepots entsprechende

Voraussetzungen knüpfen, damit keine Gefahrerhöhung vorliegt. Insofern ist bei Vorhandensein entsprechender FSD eine Prüfung sinnvoll, ob darüber hinaus, die versicherungsvertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften erfüllt werden.

Problematik SD

In FSD lagern heute nicht mehr nur „Buntbarschlüssel“ in alter Form, sondern auch Chipkarten oder Transponder, die Zutritt zu modernen Schließanlagen gewähren. Dies birgt Risiken, an die oftmals gar nicht gedacht wird: Diese Schlüssel benötigen teilweise Batterien, die zwar auf eine lange Laufzeit ausgelegt sind, aber dennoch irgendwann ausgetauscht werden müssen. Oftmals wird dies vergessen und der nötige Einsatz der Feuerwehr verzögert sich erheblich dadurch, dass trotz bestem Willen, kein Zugang zum Gelände oder Gebäude möglich ist.

Es ist leider auch schon vorgekommen, dass der im FSD deponierte Schlüssel nicht in das vorgesehene Schloss gepasst hat. Sei es weil die Schließanlage ausgewechselt worden war oder weil ein Versehen vorlag.

Sind die FSD mit einer Brandmelde – oder Einbruchmeldeanlage in der Form elektronisch verbunden, dass sich diese beim Alarm öffnen, sofern eine Einsatzstelle informiert wurde, ist darauf zu achten, dass der Öffnungs-Mechanismus auch bei Stromloschaltung funktioniert

Fazit

FSD sind grundsätzlich dem Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherer anzuzeigen.

Es sollte mit dem Versicherer abgestimmt werden, wie das FSD ausgeführt sein muss, damit es im Schadenfall keine unnötigen Diskussionen gibt.

Der Umgang mit den FSD sollte Bestandteil der Feuerwehrlübungen sein.

Regelmäßige Überprüfungen, ob richtige und funktionstüchtige Schlüssel / Chipkarten / Transponder hinterlegt wurden, sind angeraten.

melanie.aechtler@irm-vb.de



Die D&O-Versicherung – Wandel vom weichen zum harten Markt?

Gemäß einer Statistik des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat sich die Schadenquote in der D&O-Versicherung (Directors-and-Officers = Vermögensschaden-Haftpflicht für die Organe eines Unternehmens wie z.B. Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte) in 2018 auf 112,9 % gegenüber 2017 mit 85,3 % und 2016 mit 99,1 % verschlechtert.

(Quelle: <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/directors-and-officers--d-o--36526>)

Selbst wenn, worauf der GDV ausdrücklich hinweist, diese Zahlen der einzelnen Jahre aufgrund geänderter Meldebeteiligungen und einzelner Berichtigungen nicht direkt miteinander vergleichbar sind, ist ein Trend zu höheren Schadenzahlen eindeutig erkennbar und es scheint, als ob der schon lange von Versicherern und Vermittlern prophezeite Wechsel von einem weichen auf einen harten Markt nun doch Realität wird.

Leider wird in der GDV-Statistik bei den versicherten Gesellschaften nicht zwischen Unternehmensgröße und Branche, zwischen (US-) börsennotierter Aktiengesellschaft, DAX-Unternehmen, Finanzdienstleistern und mittelständischen Industrieunternehmen unterschieden. Würde diesbezüglich differenziert, kann davon ausgegangen werden, dass die Versicherer an der D&O-Versicherung von Industrieunternehmen mittlerer Größe außerhalb des Finanzdienstleistungssektors immer noch Geld verdienen.

Natürlich wäre auch der Versicherungsnehmerschaft nicht gedient, sollten sich einzelne Versicherer aufgrund eines dauerhaften Verlustgeschäfts dazu entschließen, einzelne Branchen nicht mehr zu versichern oder sich gar vollständig aus dem D&O-Versicherungsmarkt zurückzuziehen. Dies würde zu einer Kapazitätsverknappung und als Folge zu (noch) höheren Prämiensteigerungen führen.

Aus diesem Grund könnte ein gewisses Verständnis für moderate Prämiensteigerungen (bis 10 %) aufgebracht werden. Auch könnte durchaus zwischen den unzähligen zwischenzeitlich auf dem Markt gebotenen Kostenpositionen genauer differenziert werden. Auf viele davon ließe sich sicherlich zu Gunsten einer geringeren Prämie verzichten oder es könnten künftig verstärkt Sublimate akzeptiert werden. Allerdings wurden diese Kostenpositionen im weichen D&O-Markt der vergangenen Jahre beitragsneutral zugestanden, so dass eine konkrete Prämiensparnis bei einem Verzicht auf einzelne Kostenklauseln gar nicht zu errechnen ist.

Sollten Sie mit höheren Prämienforderungen und Deckungseinschränkungen konfrontiert sein oder künftig werden, lohnt es sich, diese zu hinterfragen und mit dem Versicherer zu verhandeln bzw. Angebote anderer D&O-Versicherer zu prüfen.

Konkret konnten wir bei unserer Mandantschaft zum Renewal 2020 feststellen, dass einzelne Versicherer höhere Prämien sowie einzelne Deckungseinschränkungen gefordert haben. Keinesfalls handelte es sich aber um eine marktweite D&O-Sanierungswelle oder eine drastische Kapazitätsverknappung.

Die Gründe für diese höheren Prämienforderungen / Deckungseinschränkungen können nicht uneingeschränkt einer möglichen Marktverhärtung zugerechnet werden. Zwar gab es einzelne Versicherer, die, um Ihren Gesamtbestand zu sanieren, pauschal eine Prämienhöhung gefordert

haben (ggf. auch nur für bestimmte Segmente oder Branchen). Zu Prämien erhöhungen kam es aber auch aufgrund individueller Risikoerhöhungen (z.B. durch Wachstum des Unternehmens im Umsatz und durch Hinzukommen von Tochterunternehmen) oder aufgrund eines negativen Schadenverlaufs (z.B. konkreter Schaden oder Umstandsmeldung eines drohenden Schadens) – also unabhängig von einer möglichen Marktverhärtung.

In jedem Fall ließ sich feststellen, dass sich Verhandlungen mit dem besitzenden Versicherer sowie eine Preis-/Markt-abfrage bei anderen Marktanbietern lohnen. Insbesondere die Kombination dieser Vorgehensweise war von Erfolg gekrönt

Dies gilt speziell für mittlere Industrieunternehmen mit einer Versicherungssumme zwischen 10 – 25 Mio. € ohne Schaden und mit einer geringen Anzahl von ausländischen Tochterunternehmen. In diesem Segment ist –zumindest was das Renewal 2020 anbelangt– noch von keiner Marktverhärtung die Rede.

Dennoch gehen auch wir davon aus, dass sich ein Trend zu höheren Prämien und Deckungseinschränkungen in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

Fazit

Eine Sensibilisierung des D&O-Marktes ist für das Renewal 2020 festzustellen und es kann davon ausgegangen werden, dass der D&O-Markt härter wird. Für mittlere Industrieunternehmen mit Versicherungssummen bis 25 Mio. € und geringer Auslandsaktivität/-präsenz sehen wir – je nach individueller Risikosituation und Branche – immer noch gute Chancen für einen günstigen D&O-Versicherungsschutz.

sybille.mueller@irm-vb.de

Aktuelle Entwicklungen in der D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung wird oft auch als „Haftpflicht für Manager“ bezeichnet, da diese Organe eines Unternehmens, also in der Regel Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichts- oder Beiräte vor einem finanziellen Schaden schützt. Dieser Schutz ist notwendig, denn Manager oder Mitglieder von Aufsichtsräten haften bei einem schuldhaften Fehlverhalten mit ihrem privaten Vermögen gegenüber der Gesellschaft, den Eigentümern der Gesellschaft oder Dritten.

Der Versicherungsschutz dieser Personen steht aktuell in einem Wandel.

Zumeinen zeigen jüngste Fälle, dass die handelnden und verantwortlichen Personen eines Unternehmens immer öfter bei Fehlentscheidungen haftbar gemacht werden. An den derzeit in der Presse bekannten Beispielen des Volkswagen Konzerns oder der Bayer AG wird deutlich, dass dies sowohl von der Gesellschaft selbst oder den Eigentümern, als auch von staatlicher Stelle geschieht. Auch die Zunahme von regulatorischen Verschärfungen führen zu einer Zunahme von Schadensfällen bei D&O-Versicherungen.

Auswertungen von Versicherungsunternehmen haben gezeigt, dass derzeit die häufigste Ursache von D&O-Schadensfällen in Deutschland die Insolvenz eines Unternehmens ist. Inzwischen gibt es sogar eigene Schulungen für Insolvenzverwalter zum Thema D&O-Versicherungen, sodass auch hier die Anzahl von Schadensfällen zunimmt.

Sowohl bei bestehenden als auch bei neuen D&O-Versicherungsverträgen hat sich aus unserer Erfahrung gezeigt, dass

Versicherer Risiken genauer und restriktiver betrachten. Dies führt dazu, dass Unternehmen mit höheren Prämien und gleichzeitig mit der Zeichnung geringeren Deckungssummen rechnen müssen (siehe auch Artikel „Die D&O-Versicherung – Wandel vom weichen zum harten Markt?“). Daneben werden die Leistungen aus den Versicherungsverträgen ebenfalls unter Umständen beschränkt, indem beispielsweise die Frist für die Nachhaftung bei Beendigung der Verträge reduziert wird.

Gleichzeitig werben Versicherungsunternehmen mit immer neueren und besseren Bedingungswerken. Neben Kostenbausteinen, die einer versicherten Person im Schadenfall zusätzliche (begrenzte) Leistungen versprechen, haben sich am Markt insbesondere nachfolgende Neuerungen etabliert.

In einem Urteil des OLG Düsseldorf (20.07.2018 - I-4 U 93/16) hat das Gericht festgestellt, dass Ansprüche nach § 64 GmbHG nicht standardmäßig vom Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung umfasst sind. Vereinfacht dargestellt, haftet ein Geschäftsführer nach dieser Norm gegenüber der Gesellschaft für Zahlungen der Gesellschaft, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit aber vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens getätigt wurden. Nahezu alle Versicherer haben daraufhin den Versicherungsschutz für Ansprüche auf Grundlage des § 64 GmbHG klarstellend in ihre Bedingungen aufgenommen.

Daneben sind so genannte „Eigenschaftendeckungen“ bei D&O-Versicherungen zurzeit stark in der Diskussion, da vereinzelt einige Anbieter einen solchen Versicherungsschutz mit einer kleinen Deckungssumme anbieten. Diese Erweiterung greift für den Fall, dass ein Unternehmen gegenüber einer versicherten Person auf Grund von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen (bspw. Haftungsfreistellungen) einen Anspruch

nicht durchsetzen kann, jedoch ein finanzieller Schaden für das Unternehmen entstanden ist. Den Anspruch kann die Gesellschaft dann gegenüber seinem D&O - Versicherer geltend machen.

Eine weitere Entwicklung am Markt ist die Aufnahme von Hauptversammlungsleitern einer Aktiengesellschaft in den Kreis der versicherten Personen. Diese stellen streng genommen kein Organ im Sinne des Gesetzes dar, werden aber nun regelmäßig in den Versicherungsschutz aufgenommen, wenn diese gleichzeitig als Organ des versicherten Unternehmens zu werten sind.

Wenn Sie den Versicherungsschutz der D&O-Versicherung Ihres Hauses auf Aktualität überprüfen lassen möchten oder Fragen zu den aktuellen Entwicklungen am Markt haben, sprechen Sie bitte Ihren Berater in unserem Hause an.

Fazit

Im D&O-Versicherungsmarkt ist auf der Bedingungs- als auch Prämienseite einiges an Bewegung. Um Verbesserungen auf der Bedingungsseite zu erzielen, sind regelmäßige Überprüfungen des Versicherungsschutzes auf Aktualität unerlässlich. Allerdings liegen zukünftige Deckungseinschränkungen ebenfalls im Bereich des Möglichen.

christian.schuster@irm-vb.de

KONTAKT

IRM

Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon: +49 711 820 508 0
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber

Telefon: +49 711 820 508 21
Mobil: +49 151 147 163 21
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt

Telefon: +49 711 820 508 24
Mobil: +49 151 147 163 24
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an
E-Mail: info@irm-vb.de oder per
Telefon: +49 711 820 50 80